

---

BUND-Odenwaldkreis – Rondellstraße 9 – 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Magistrat  
Höchster Straße 2

64747 Breuberg

---

Höchst i. Odw., den 25.12.11

Betr.: **Bebauungsplan „Verlängerte Schulstraße“  
Beteiligung gemäß §3(2) und §4(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen folgende Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vom November 2011.

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist nicht mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmt.
  2. Die Stadt berücksichtigt in ihrer Planung die aktuellen Entwicklungen in der Siedlungs- und Umweltpolitik in keiner Weise und verstößt damit gegen grundlegende Anforderungen des §1 des Baugesetzbuches.
  3. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Gemeinde trotz absehbarem Einwohnerrückgang überhaupt weitere Siedlungsflächen erschließen muss.
  4. Die Dichtevorgaben des regionalen Raumordnungsplans Südhessen 2011 (Z3.4.1-9) werden durch die Planung ohne ausreichende Begründung unterschritten.
  5. Der Entwurf beinhaltet Flächen, die gemäß §15d HeNatG geschützt sind. Für diese Flächen ist ein Schutz im Planverfahren unverzichtbar. Wir wenden uns gegen die Zerstörung dieser für die Lebensumwelt aller Bürger wichtigen Flächen. Die pauschale Aussage, im Plangebiet seien keine geschützten Arten vorhanden, ist ohne vorherige Prüfung völlig aus der Luft gegriffen und haltlos.
  6. Es werden keine praktische Konsequenzen zur Ausräumung der naturschutzfachlichen Probleme gezogen. Angesichts des Verfassungsrangs des Naturschutzes ist dies unverständlich. Wir halten die Ausweisung einer Ausgleichsfläche, deren Größe nach den bekannten Qualitätskriterien ermittelt wird, für notwendig – eine handwerkliche Selbstverständlichkeit.
  7. Es ist verwunderlich, dass in einem Stadtteil, der sich eines progressiven Energiekonzeptes rühmen darf, der Bebauungsplan keinerlei Bezug auf die Energieversorgung der geplanten Gebäude nimmt. Ein Anschlusszwang an das Fernwärmenetz ist aus Naturschutzsicht das Mindeste, das man in Rai-Breitenbach für das neue Baugebiet erwarten kann.
  8. Die Finanzierung der Erschließungsfolgen ist nicht gesichert.
  9. Die Ausweisung steht im Gegensatz zum bundespolitischen Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren.
  10. Die gestalterische Qualität des Planes ist ungenügend, es werden keinerlei Maßnahmen zur Gestaltung des Landschaftsbildes und zur Einbindung der Baukörper in die Landschaft vorgesehen insofern besteht sogar ein Widerspruch zur städtischen Flächennutzungsplanung. Die grünordnerischen Festsetzungen verdienen den Namen "Festsetzung" nicht, weil sie wachweich, beliebig und zudem widersprüchlich sind. Sie halten einer Anfechtungsklage eines beliebigen Bauherren im Gebiet nicht stand, da sie das Gleichheitsgebot flagrant verletzen.
-

11. Aus unserer Sicht verstößt die Praxis der Stadt Breuberg, Festsetzungen des Bebauungsplanes allein zur Realisierung von Bauvorhaben zu nutzen, gegen das Gebot des BauGB zur Schadensminimierung für Umwelt und Klima auch für die sonstige - vom Plan nicht unmittelbar betroffene - Bevölkerung.

Mit freundlichen Grüßen

**Harald Hoppe**

BUND-Odenwaldkreis

---